

DAS LIEFERKETTENGESETZ UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DEN BETRIEBSRAT

Dr. Oliver Emons, IMU / Dr. Ernesto Klengel, HSI
Hannover, 29.3.2023
Automobil-Zuliefererkonferenz

Über uns



DR. OLIVER EMONS

Abteilung:
I.M.U.

Referat:
Wirtschaft

Telefonnummer:
0211 - 7778 165

Nachhaltigkeit und
Nachhaltigkeitsberichterstattung, Lieferketten,
M&A



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Mitglied im Ausschuss
Nachhaltigkeitsberichterstattung des DRSC



DR. ERNESTO KLENGEL

Abteilung:
HSI

Referat:
Arbeitsrecht

Telefonnummer:
+49 69 6693 2902

Arbeitsrecht, insbesondere Europäisches
Arbeitsrecht, Digitalisierungsfragen,
Lieferkettengesetz

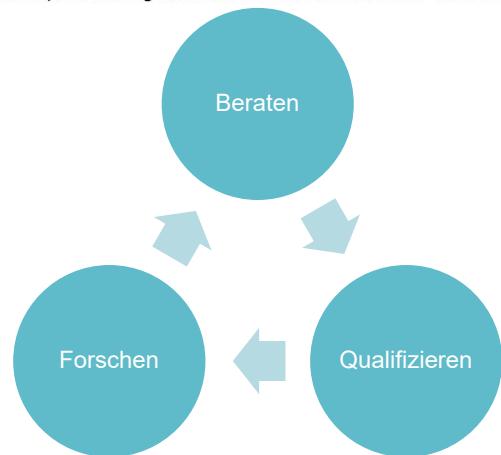
Initiative Arbeitsrechtsgeschichte

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung – I.M.U.



DAS I.M.U. TEAM

Unsere Expertinnen und Experten begleiten die Arbeit in Betriebs- und Aufsichtsräten mit fachlichen Expertisen.



Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.) UNSER SELBSTVERSTÄNDNIS

“

Mitbestimmung ist eine Bedingung für gute Unternehmensführung. Mitbestimmung bedeutet aus Arbeitnehmersicht Mitverantwortung für gute Unternehmensführung. Der Auftrag des I.M.U. der Hans-Böckler-Stiftung ist ein solches Verständnis von Mitbestimmung zu fördern.

Was machen wir?



Animerter Kurzfilm

DAS MITBESTIMMUNGSPORTAL

In diesem Video zeigen wir Euch eine Auswahl unserer Angebote im Mitbestimmungsportal. Das Video gibt es auch als barrierearme Version mit Texttafeln.



Studien & Fakten

VORTEIL MITBESTIMMUNG

Mitbestimmung ist das demokratische Gestaltungsprinzip der sozialen Marktwirtschaft. Sie schafft Gerechtigkeit und stärkt den Zusammenhalt. Mitbestimmung sorgt für Augenhöhe und ist auch ökonomisch sinnvoll. Starke Argume...

REPORT
Mitbestimmungsbericht Nr. 75, Mai 2023

NACHHALTIGE KRITERIEN IN DER VORSTANDSVERGÜTUNG
Eine Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen für Aufsichtsräte
Judith Beile und Karin Schmid

Beile, Judith / Schmid, Karin
NACHHALTIGE KRITERIEN IN DER VORSTANDSVERGÜTUNG
Eine Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen für Aufsichtsräte

BETRIEBS- UND DIENSTVEREINBARUNGEN
Nr. 028 - Februar 2023 - Hans-Böckler-Stiftung

IT-RAHMENVEREINBARUNG UND DATENSCHUTZ (2023)
Portrait über die Verknüpfung von Mitbestimmung und Datenschutz in der Schaeffler AG
Holger Bargmann
Darum geht es:
Die im Jahr 2018 bei der Schaeffler AG abgeschlossene IT-

Bargmann, Holger
IT-RAHMENVEREINBARUNG UND DATENSCHUTZ (2023)
Portrait über die Verknüpfung von Mitbestimmung und Datenschutz in der Schaeffler AG

MITBESTIMMUNGSPRAXIS
Nr. 49, August 2022

HOMEOFFICE-BESCHÄFTIGTE ALLEIN ZU HAUS?
Ergebnisse einer Studie zur Praxis von Betriebsräten bei Homeoffice-Arbeit
Carsten Wirth

Wirth, Carsten
HOMEOFFICE-BESCHÄFTIGTE ALLEIN ZU HAUS?
Ergebnisse einer Studie zur Praxis von Betriebsräten bei Homeoffice-Arbeit

Nachhaltigkeitskompass – Mitbestimmungsportal



Werkzeugkasten

NACHHALTIGKEITSKOMPASS

Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt für Unternehmen und Mitbestimmungsakteure kontinuierlich an Bedeutung. Unser Werkzeugkasten soll Euch hier als Navigationsinstrument unterstützen. Aktuelle Infos findet Ihr zudem auf unserer FOKUS-Seite.



www.mitbestimmung.de

„Ein Füllhorn von Nachhaltigkeitsthemen“

Böckler Spotlight Nachhaltigkeit



Böckler Spotlight Nachhaltigkeit
NACHHALTIGKEITSSTANDARDS IN DER UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG
11.01.2023
[online]

Ein Plus für mehr Nachhaltigkeit?



Böckler Spotlight Nachhaltigkeit
EU SUSTAINABLE FINANCE TAXONOMIE
15.03.2023
[online]

Welche Anwendungsbereiche gibt es für das Klassifizierungssystem?



Böckler Spotlight Nachhaltigkeit
NACHHALTIGKEIT IM CORPORATE GOVERNANCE KODEX
25.01.2023
[online]

Was ändert die Kodexreform 2022 für die Unternehmensführung?



Böckler Spotlight Nachhaltigkeit
ESG-KRITERIEN IN DER UNTERNEHMENSFINANZIERUNG
29.03.2023
[online]

Wie beeinflussen sie die Kapitalbeschaffung der Unternehmen?



Böckler Spotlight Nachhaltigkeit
CORPORATE SUSTAINABILITY DIRECTIVE (CSRD) UND EFRAG STANDARDS
22.02.2023
[online]

Welche Änderungen gibt es in der Nachhaltigkeitsberichterstattung?



Böckler Spotlight Nachhaltigkeit
DAS DEUTSCHE LIEFERKETTENGESETZ
05.04.2023
[online]

Mehr Transparenz in der Lieferkette?

Böckler Spotlight Nachhaltigkeit



Böckler Spotlight Nachhaltigkeit

NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IN DER VORSTANDSVERGÜTUNG

03.05.2023

[online]

Wie lassen sie sich in Vergütungssystemen verankern?



Böckler Spotlight Nachhaltigkeit

NACHHALTIGES PERSONALMANAGEMENT

31.05.2023

[online]

Neue Perspektiven der Unternehmensführung?

Ausgewählte Literatur



Hans Böckler
Stiftung

Mitbestimmung-Forschung-Stipendien

WORKING PAPER FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Nummer 207, März 2021

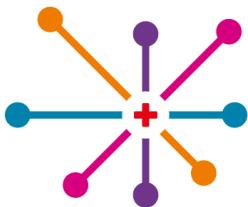
Soziale Standards in Lieferketten

Ein Überblick über Instrumente und Ansätze

Oliver Emons, Barbara Fulda, Ernesto Klengel und
Marc Schietinger



MITBESTIMMUNGSPORTAL



Handlungs- und Orientierungswissen für Mitbestimmungsakteure, u.a. Branchenmonitore, Themenradar, Wissen kompakt, Szenarien „Mitbestimmung 2035“. Jetzt anmelden!
www.mitbestimmung.de

PRAXISWISSEN BETRIEBSVEREINBARUNGEN



Gute Betriebsvereinbarungen fallen nicht vom Himmel.
Analysen und Gestaltungshilfen sowie Praxisbeispiele für
Mitbestimmungspraktiker.
www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen

#ZUKUNFTMITBESTIMMUNG



Weiterdenken. Mitgestalten. Mitbestimmung.
<https://twitter.com/zukunftmb>

Das Hugo Sinzheimer Institut für Arbeits- und Sozialrecht

- Gründung am 29. April 2010 in Frankfurt am Main unter dem Dach der Otto-Brenner-Stiftung
- Arbeits- und sozialrechtliche Forschung unter Berücksichtigung der Freiheit und der Würde des arbeitenden Menschen
- Beitrag zur Fortentwicklung des Rechts



Aktuelle Veröffentlichung

Rechtsgutachten: **Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – Handlungsoptionen für Mitbestimmungsakteure und Gewerkschaften:**

- ✓ Autorin: Prof. Dr. Reingard Zimmer
- ✓ Band 48 der HSI-Schriftenreihe
- ✓ Veröffentlichung (print und als open access): www.hugo-sinzheimer-institut.de



Angebote der IG Metall

- **Leitfaden und Handlungshilfen** zur Umsetzung des LkSG im Betrieb
- **Podcast:** mitbestimmung macht was!? mit vielen praktischen Tipps und Einblicken
- **Schulung** von Betriebs- und Aufsichtsräten; Beratung für Gremien und Unternehmensbeauftragte



Aktivenportal

Übrigens: Auch die Stiftung Arbeit und Umwelt der IGBCE hat eine Handlungshilfe erstellt:

www.arbeit-umwelt.de/die-umsetzung-der-menschenrechtlichen-sorgfalt/

WARUM EIN LIEFERKETTENGESETZ?

Missstände in den Lieferketten

- Bekannte Missstände (Beispiele)
 - „Freie Produktionszonen“, „Sweatshops“ / „Maquilas“ im globalen Süden
 - Gewerkschaftsrechte in Kolumbien – Kohle, Agrar
 - Minenarbeiter*innen im Kongo oder in Indien
 - Callcenter in Panama oder Indien
 - Fleischwirtschaft in Deutschland
 - ...
- ILO: „Die Mehrheit der 3,3 Milliarden Beschäftigten weltweit hat weder wirtschaftliche Sicherheit noch ein angemessenes Auskommen oder Chancengerechtigkeit.“



Bauxit-Abbau in Guinea



Bäuerinnen protestieren in Jakarta gegen HeidelbergCement

Bildquellen: Initiative Lieferkettengesetz (2020)

Missstände in den Lieferketten



Angehörige halten Bilder der Vermissten nach dem Einsturz des Rana Plaza, Bangladesh



Verwüstung nach dem Dammbruch 2019 nahe Brumadinho, Brasilien

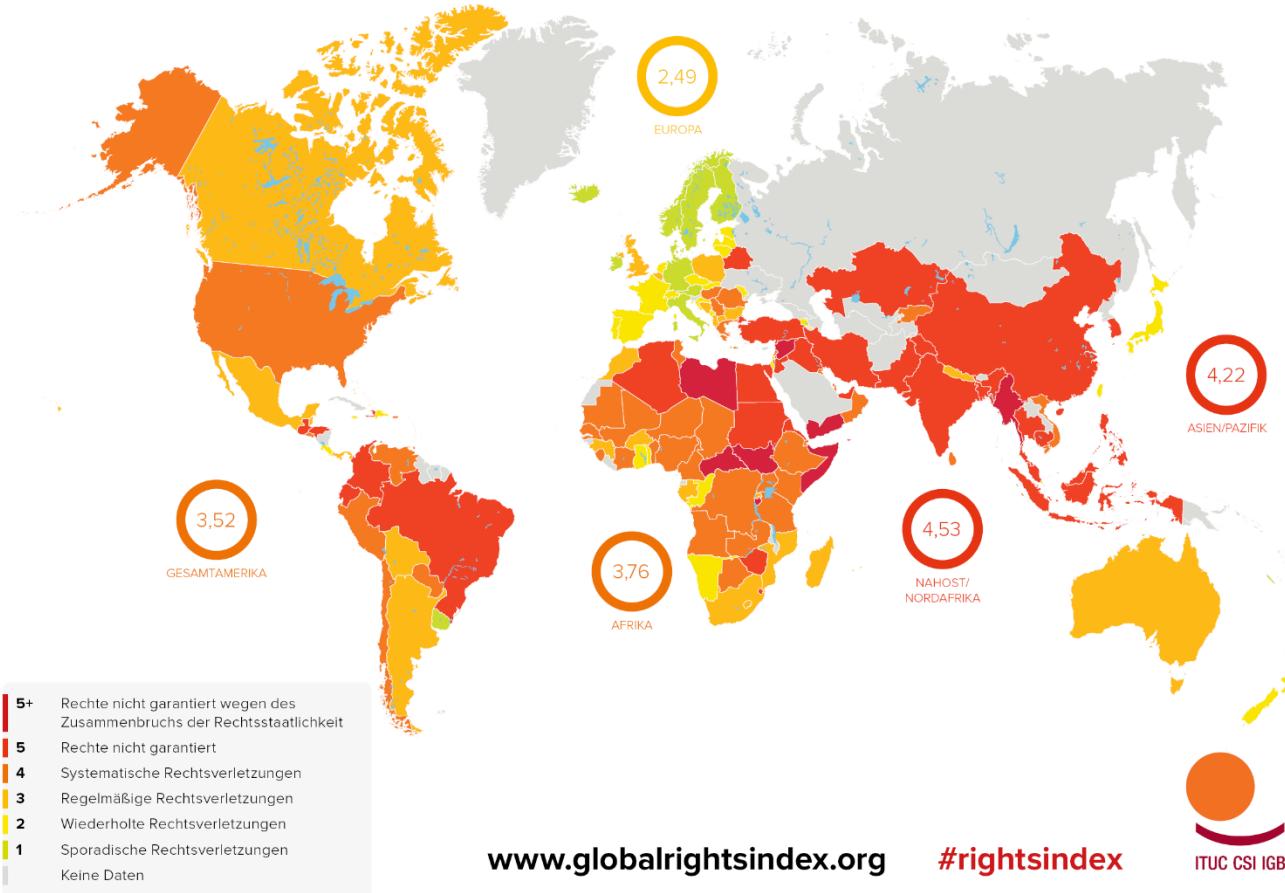
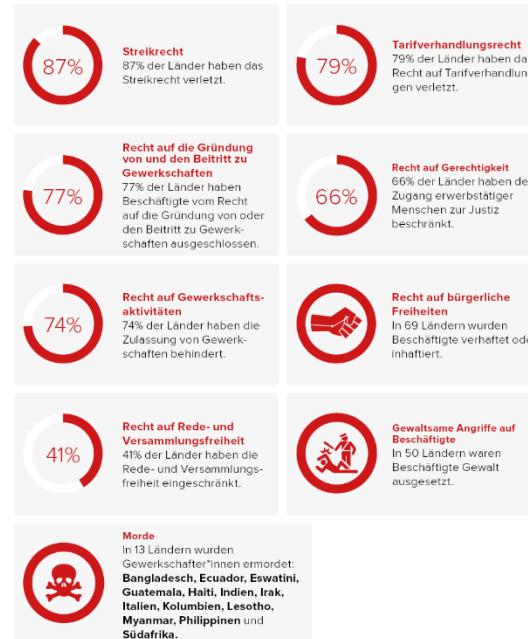
Bildquellen: sueddeutsche.de vom 3.5.2013; 23.1.2022

Missstände in den Lieferketten

Der Globale Rechtsindex 2022

Der Globale Rechtsindex des IGB 2022 beschreibt die schlimmsten Länder der Welt für erwerbstätige Menschen und bewertet 148 Länder auf einer Skala von 1-5+ anhand ihrer jeweiligen Einhaltung der Arbeitnehmerrechte, wobei 1 das beste Ergebnis ist und 5+ das schlechteste.

Rechtsverletzungen werden jedes Jahr von April bis März dokumentiert. Jedes Land wird anhand einer Liste von 97 Indikatoren analysiert, die auf den Übereinkommen und der Rechtsprechung der ILO basieren und Arbeitnehmerrechtsverletzungen in Gesetzgebung und Praxis darstellen.



www.globalrightsindex.org #rightsindex

ITUC CSI IGB

Vorgeschichte des Gesetzes

- ILO-Normen seit 1919: globaler Arbeitsstandard
 - aber: Staaten zur Umsetzung oft nicht willens oder in der Lage
- Dritte Welt-Initiativen: Nischendasein
- Soziale Bewegungen: Anstoß für politische Aktivitäten
- Paradigmenwechsel: Verantwortung nicht mehr auf staatlicher Ebene, sondern auf Unternehmensebene garantieren

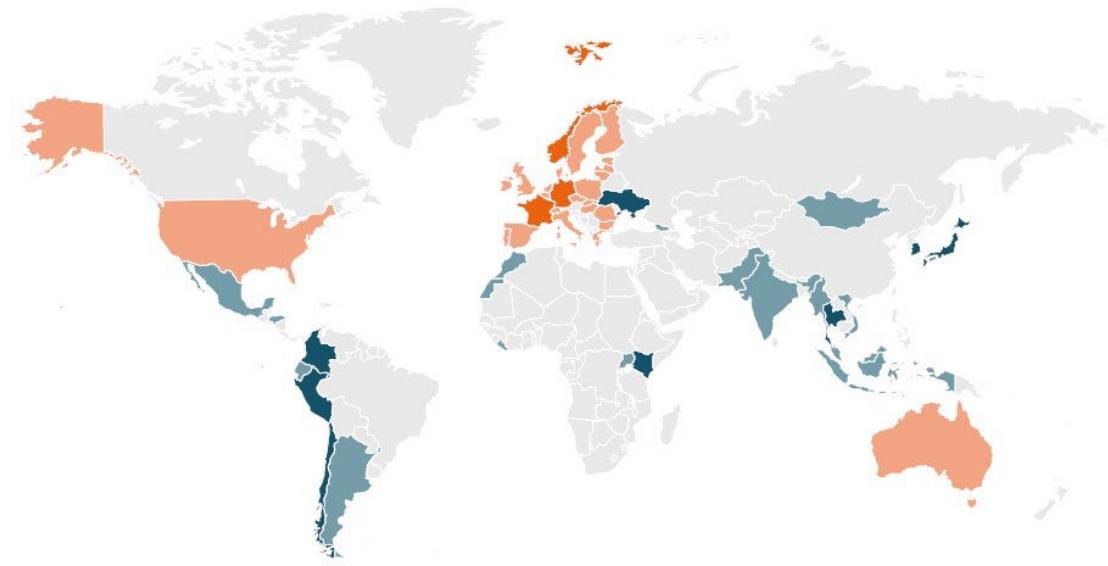
Vorgeschichte des Gesetzes

- 2011: UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
 - Grundlage: „governance gap“
 - Basis für folgende Entwicklung
- 2016: Nationaler Aktionsplan
- 2018-2020: Monitoring; Ergebnis: freiwillige Selbstverpflichtung genügt nicht
- 2021: Verabschiedung



Bildquelle: wikipedia

Hannover, 29.3.2023, Automobil-Zuliefererkonferenz



Nationale Aktionspläne Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)

NAP in Erarbeitung
NAP verabschiedet

Gesetze zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

Eingeschränktes Gesetz verabschiedet: Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, müssen eine eingeschränkte Sorgfaltsprüfung durchführen, die nur bestimmte Themen, Menschenrechte oder Schritte der menschenrechtlichen Sorgfalt abdeckt.

Umfassendes Gesetz verabschiedet: Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, müssen eine umfassende Sorgfaltsprüfung durchführen, die die meisten oder alle Themen, Menschenrechte und Schritte der menschenrechtlichen Sorgfalt abdeckt.

Ansatz des Lieferkettengesetz

- Unternehmen und Konzerne in die Verantwortung
- „Bemühpflicht“, keine Erfolgshaftung
- Wahrung des zivilrechtlichen Grundsatzes: keine Haftung für Dritte
- Eigener Verantwortungsbereich: organisatorische Pflichten zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

WAS REGELT DAS LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ?

Welche Unternehmen werden vom Lieferkettengesetz erfasst? (1/2)

– Unternehmen oder Konzerne

- Unabhängig von der Rechtsform
- Einschließlich Teile des öffentlichen Dienstes

– aller Branchen

- wie Kleidung, Automobilzulieferer, Nahrung, Rüstung, Finanzsektor, Verlage

– Beispiele

- Commerzbank
- C.H. Beck
- ADAC
- Stadt Frankfurt a.M. wohl (+)



Welche Unternehmen werden vom Lieferkettengesetz erfasst? (2/2)

– Nur große Unternehmen oder Konzerne

- Schwellenwert (§ 1 Abs. 1, 2 LkSG):
 - ab 1.1.2023: \geq 3.000 Arbeitnehmer:innen im Inland
 - ab 1.1.2024: \geq 1.000 Arbeitnehmer:innen im Inland
- Einschließlich Leiharbeitnehmer:innen

– Bezug zu Deutschland

- Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsgemäßer Sitz im Inland
 - § 1 Abs. 3 LkSG: Zweigniederlassung genügt

– Mittelbar einbezogen: Zulieferer



Ausbeutung und Gesundheitsschädigung bei der Produktion von Schuhen und Leder

Wie weit reicht die Lieferkette?

- Umfasst **alle Schritte im In- und Ausland**, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Eigenleistungen erforderlich sind, begonnen bei den Rohstoffen
- Genaue Reichweite aber noch offen: Baumaßnahmen?
Kantinenessen? Mobiliar?
- nach Risikosphären abgestufte Verantwortung
 - Handeln im eigenen Geschäftsbereich (§ 2 Abs. 6 LkSG)
 - Handeln eines unmittelbaren Zulieferers (§ 2 Abs. 7 LkSG)
 - Handeln eines mittelbaren Zulieferers (§ 2 Abs. 8 LkSG)
- Begrenzung durch risikobasierte Sorgfaltspflichten



Was ist unter „menschenrechtliches Risiko“ zu verstehen?

– Gefahr für folgende Verbote (§ 2 Abs. 2 LkSG):

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit; Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft u.ä.
- Missachtung des am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns (Mindestlohn)
- Erhebliche Schädigung von Boden, Gewässer, Luft
- Widerrechtliche Zwangsräumung und Entzug der Lebensgrundlage
- Folter, körperliche Verletzungen oder Beeinträchtigungen der Koalitionsfreiheit durch mangelhaft ausgebildete oder überwachte Sicherheitskräfte



Bildquelle: www.bmz.de/de/themen/lieferketten

Welchen umweltbezogenen Risiken soll vorgebeugt werden?

- Gefahr für folgende Verbote (§ 2 Abs. 3 LkSG, zusammengefasst):
 - Verwendung, unsachgemäße Behandlung oder Produktion von **gefährlichen Stoffen**
 - Unsachgemäßer Umgang mit (gefährlichen) Abfällen; unerlaubter Export von **(gefährlichen) Abfällen**



Beseitigung von Sondermüll, Elfenbeinküste

Welche Sorgfaltspflichten haben Unternehmen einzuhalten?

Gesetzliches Ziel: Vorbeugung und Minimierung menschenrechtlicher Risiken; Beendigung von Pflichtverletzungen (§ 3 LkSG)

- **Risikomanagement**, Festlegung einer internen Zuständigkeit (§ 4)
- **regelmäßige Risikoanalysen** (§ 5)
- darauf folgend (§ 6):
 - Abgabe einer **Grundsatzzerklärung**,
 - **Präventionsmaßnahmen**
- **Abhilfemaßnahmen** (§ 7 Abs. 1-3)
- **Beschwerdeverfahren** (§ 8)
- **Dokumentation und Berichterstattung** (§ 10 Abs. 2)



Grundsatzklärung, Berichterstattung

- Abgabe einer **Grundsatzklärung**
- **Berichterstattung**
 - ✓ anlassbezogen / regelmäßig
 - ✓ Der BAFA vorzulegen.
 - ✓ Frühzeitige Beteiligung der AN-Vertretungen.

Risikoanalyse

- Unterscheidung: regelmäßig / anlassbezogen
 - Regelmäßig: nur eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer
- Beispiel für eine Empfehlung von Prozessschritten:

Risiko-Analyse

1. Überblick: Die Lieferkette abbilden
 - z.T. softwaregestützt
2. Abstrakte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifizieren
 - anhand von externen und internen Quellen; z.B. nach Ländern/Regionen, Produkten/Dienstleistungen, Rohstoffen
3. Konkrete Risiken im Unternehmen/Konzern; Lücken; Priorisierung; Maßnahmen
 - z.B. über Fragebögen
 - Ausweitung auf den gesamten Geschäftsbereich

Quelle: Bundeswirtschaftsministerium, 2023

Präventionsmaßnahmen

1. Interne Strukturen und Prozesse anpassen
 - Zuständigkeiten festlegen
2. Anforderungen an Lieferanten formulieren und verbindlich machen
3. Nachhaltigkeit von Lieferanten überprüfen und Kompetenzen aufbauen
4. Berichte

Quelle: Bundeswirtschaftsministerium, 2023

Beschwerdeverfahren

- Für externe und interne Hinweise
- Öffentlich verfügbare Verfahrensordnung (Eingangsbestätigung, Vertraulichkeit, Schutz vor Benachteiligung)
- Qualifizierte Ansprechperson
- Unparteiische Behandlung des Sachverhalts
- Beispiel „Frühwarnsystem“ (nach Bundeswirtschaftsministerium 2023, S. 6):

Ein Unternehmen setzt in seiner Lieferkette eine „Worker’s Voice“-Hotline ein, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Beschäftigten in der Lieferkette zu fördern. Der Zugang zur Hotline ist niedrigschwellig: Die Beschäftigten der Zulieferer werden ermutigt, jede Art von Problem oder Bedenken frühzeitig vorzubringen. Über die eingegangenen Hinweise konnten Probleme in Bezug auf mangelnde Schutzausrüstung bei einem Zulieferer frühzeitig identifiziert werden. Das Unternehmen reagierte umgehend mit Abhilfe- und weiteren Präventionsmaßnahmen. Auf diese Weise konnte weiterer Schaden für Betroffene beispielsweise in Form von Arbeitsunfällen vermieden werden.

Welche Durchsetzungsmechanismen bestehen?

- **Berichtspflicht**, § 10 Abs. 2 LkSG: auf Internetseite
- **Behördliche Kontrolle** (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)
- **Ordnungswidrigkeiten** bzgl. zahlreicher Sorgfaltspflichten
- **Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge** (max. 3 Jahre)
- **Klage der Betroffenen oder von Gewerkschaften**, z.B. auf Schadensersatz

HANDLUNGSOPTIONEN, INSBES. FÜR MITBESTIMMUNGSAKTEURE UND GEWERKSCHAFTEN

Welche Möglichkeiten haben Gewerkschaften?

- Sammlung und Weitergabe von Hinweisen und Beschwerden an das Unternehmen bzw. die Aufsichtsbehörde
- Unterstützung der Betroffenen durch Klage in Prozessstandschaft
- eigene Öffentlichkeitsarbeit
- im Aufsichtsrat wirkungsvolle Umsetzung hinterfragen
- (Nach)verhandlung und Umsetzung von IFAs
- Stärkung der Mitbestimmung in Tarifverträgen

Welche Möglichkeiten haben Betriebsräte in Deutschland? (1)

Auskunftsansprüche des Betriebsrats

- Allgemeine Fragen zur Umsetzung des LkSG:
Wirtschaftsausschuss
 - zu „Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“, § 106 Abs. 3 Nr. 5b n.F. BetrVG
 - zu konkreten Fällen, aber auch allgemein: „Welche Fälle sind derzeit bekannt?“
 - offene Rechtsfrage: Besteht das Auskunftsrecht auch in Unternehmen und Konzernen, die nicht unter das LkSG fallen?
- Betriebsrat als Gremium: z.B. bei Schulungsbedarf der eigenen Beschäftigten

Welche Möglichkeiten haben Betriebsräte in Deutschland? (2)

Mitbestimmungsrechte

- nicht: Umsetzung des LkSG im Allgemeinen
- aber konkrete Fragen der Umsetzung: Compliance-Richtlinien und Anweisungen, Schulung, digitale Technologien bei Risiko-Management/Risikoanalyse sowie der Benennung der/des Menschenrechtsbeauftragten

Welche Möglichkeiten haben Betriebsräte in Deutschland? (3)

- Sammlung und **Meldung** von Fällen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken **an die interne Stelle**
- Bei Verstößen: **Hinweise an Behörde** geben, zum Einschreiten auffordern
- Intern:
 - „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Vertreter:innen im Ausland“? Ja, wenn internationale Gremien bestehen. Andernfalls ist wohl eine gesonderte Begründung (Erforderlichkeit) notwendig.
 - Begrenzung durch das „Territorialitätsprinzip“
 - Verantwortlichkeit schaffen: „Nachhaltigkeitsbotschafterin“

Welche BR-Gremien sind zuständig?

- im Verhältnis BR-GBR in der Regel GBR, da das LkSG grds. unternehmensbezogene Pflichten aufstellt.
- im Verhältnis GBR-KBR: Beurteilung im Einzelfall
 - KBR z.B. bei konzernweitem Beschwerdemanagement
 - Grundsatzerklärun: stets unternehmensbezogen, daher stets GBR

Welche Möglichkeiten haben EBR?

- EBR im LkSG nicht erwähnt
- Unterrichtungsanspruch nach §§ 29 f. EBRG
 - Bericht der zentralen Leitung muss Informationen über Umsetzung des LkSG in Deutschland umfassen
 - Grundsatzerkklärung, Menschenrechtsstrategie; Verhaltensvorschriften zum Risikomanagement; Kriterien der Risikoanalyse
 - Ergebnisse der Risikoanalyse nach § 5, über die getroffenen Präventions- (§ 6) bzw. Abhilfemaßnahmen (§ 7) sowie die eingegangenen Beschwerden aus europäischen Ländern und die interne Dokumentation.
- Vorschläge
 - Z.B. über Kriterien der Risikoanalyse; Abhilfemaßnahmen
- Vereinbarungen
 - mit Mandat der europäischen Gewerkschaftsförderationen

Welche Möglichkeiten bieten sich für die Unternehmensmitbestimmung?

- indirekt für die Umsetzung des LkSG verantwortlich:
 - Umsetzung des Compliance Management Systems
 - Nichtfinanzielle Berichterstattung
 - Unternehmensstrategie
- Prüfung der Menschenrechts-Berichterstattung sowie der Einhaltung der Grundsatzerklärung
- Maßnahmen:
 - Unternehmensverantwortung auf die Tagesordnung setzen
 - Transparenz der Lieferkette
 - Einflussnahme auf Umsetzung des Risiko-Managements (z.B. Qualifizierung und Inspektionen vor Ort, Einbindung lokaler Arbeitnehmervertretungen)
 - Vernetzung mit Arbeitnehmervertretungen in anderen Ländern

Gremienübergreifend relevant: Der Fragenkatalog der BAFA für die Berichterstattung

Berichterstattung nach § 10 Abs. 2 LkSG:

- Im ersten Abschnitt** muss das verpflichtete Unternehmen seine Stammdaten hinterlegen, etwa vertretungsberechtigte Personen und die Anzahl der Arbeitnehmenden und eine Kontaktperson.
- Der zweite Abschnitt** beinhaltet die sogenannte verkürzte Berichtspflicht. Darin stellt das BAFA konkrete Fragen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG. Hierunter fallen beispielsweise Angaben zur Überwachung des Risikomanagements, zu den ermittelten Risiken sowie festgestellte Verletzungen. Das Unternehmen hat nur einen verkürzten Bericht abzugeben, wenn es plausibel begründet, weshalb es keine Risiken ermittelt bzw. Verletzungen festgestellt hat.
- Sollte ein Unternehmen menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken ermittelt oder Verletzungen festgestellt haben, hat es im dritten Abschnitt den vollständigen Berichtsfragebogen auszufüllen.** Hierbei hat das Unternehmen umfassend Fragen zu seinem Umgang mit den einzelnen Sorgfaltspflichten des LkSG zu beantworten.

Quelle:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/fragenkatalog_berichterstattung.html



Fragenkatalog zur Berichterstattung
gemäß § 10 Abs. 2 LkSG
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Checkliste?

Inhalt

Vorwort	1
Präambel	2
Stammdaten	4
I. Angaben zur berichtenden Organisation	4
II. Angaben zum Bericht	4
III. Freiwillige Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur	4
Verkürzte Berichtspflicht	6
A - Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung	6
B - Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	6
C - Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur	7
Vollständiger Berichtsfragebogen	8
A - Strategie und Verankerung	8
[A1] Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung	8
[A2] Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	8
[A3] Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B - Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
[B1] Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
[B2] Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
[B3] Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	14
[B4] Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	16
[B5] Kommunikation der Ergebnisse	18
[B6] Änderungen und anlassbezogene Wirksamkeitsüberprüfung	18
C - Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	18
[C1] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
[C2] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
[C3] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
D - Beschwerdeverfahren	24
[D1] Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
[D2] Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	25
[D3] Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens	26
E - Bewertung des Risikomanagements und Schlussfolgerungen	27
Glossar	28

B - Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

P1.1 Wurde im Berichtszeitraum ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt?

- 33. [Single Choice] Ja -> Sprung zu "Vollständige Berichtspflicht"
- 34. [Single Choice] Nein

Falls Nein ausgewählt wurde, beschreiben Sie nachvollziehbar

- 35. [Freitext] in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde
- 36. [Freitext] die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, insbesondere
 - a. Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung
 - b. Die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung
 - c. Ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden
 - d. Wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potenziell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden
- 37. [Freitext] ob und wenn ja welche Gründe es für anlassbezogene Risikoanalysen im Berichtszeitraum gegeben hat

Zwei Möglichkeiten:

- a) verkürzter Berichtspflicht**
- b) Vollständiger Berichtsfragebogen**

Anpassungsbedarf durch die geplante EU-Richtlinie?

EU-Richtlinienentwurf der EU-Kommission für eine CSR-Richtlinie v.
23.2.2022

- Ziel: einheitliches *level playing field* im europäischen Binnenmarkt
- Anwendungsbereich:
 - Einschließlich Gesellschaften aus Drittstaaten
 - Schwellenwerte: 500 Beschäftigte und Umsatz > 150 Mio. EUR / Unternehmen aus Hochrisiko-Sektoren: 250 Beschäftigte und Umsatz > 40 Mio EUR
- Reichweite: etablierte Geschäftsbeziehungen (*established business relationships*)
- *smart mix* aus öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Elementen
 - Besonderheiten: *safe-harbour*-Klausel, Wiedergutmachung, Beweislast, Anwendbarkeit des nationalen Rechts
- Gewerkschaftsrechte und Mitbestimmung kaum berücksichtigt



Bildquellen: Initiative Lieferkettengesetz (2020)

Anpassungsbedarf durch die geplante EU-Richtlinie?

Weiterer Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene:

- Stellungnahme und Änderungen des Rates im Dezember 2022
- Befassung des Parlaments im Mai 2023 erwartet
- Verabschiedung unter spanischer Ratspräsidentschaft 2023 möglich,
aber starke Lobbyarbeit dagegen
- Änderungsbedarf im deutschen Recht?
- Strittige Punkte u.a.
 - Inkrafttreten?
 - Richtlinie als Deckel oder Sockel?
- Forderungen:
 - gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette
 - Haftung für Geschädigte
 - Einschließlich Umwelt und Klima
 - umfassende Beteiligung der Betroffenen und insbesondere von Gewerkschaften und Betriebsräten



Bildquellen: Initiative Lieferkettengesetz (2020)

FRAGEN FÜR DIE DISKUSSION

Fragen für die Diskussion

- Was sind Eure Erfahrungen im Umgang mit dem Lieferkettengesetz?
- Wie ist der Umsetzungsstand in Eurem Unternehmen?
- Wie und über welche Gremien seid ihr eingebunden? Bspw. Einbindung des Wirtschaftsausschusses? Ist der EBR eingebunden?
- Hat das Gesetz die Arbeit im BR beeinflusst? Wie beeinflusst?
- Was wünscht ihr Euch an weiterer Unterstützung? Welche Themen sollten vertieft werden?

VIELEN DANK!

Dr. Ernesto Klengel
Hugo Sinzheimer Institut für Arbeits- und Sozialrecht
Referat Arbeitsrecht

ernesto-klengel@boeckler.de

Dr. Oliver Emons
Institut für Mitbestimmung und
Unternehmensführung – I.M.U.
Referatsleiter Wirtschaft
oliver-emons@boeckler.de